

Satzung

der

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen.

Außerdem werden mittelbar über Beteiligungsgesellschaften die folgenden Tätigkeiten ausgeübt, die zum jeweiligen Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaften gehören:

2.1.1 Consulting und Betreuung fremder Vermögensinteressen;

2.1.2 die Analyse, Auswahl und Vermittlung von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und deren Aufbereitung sowie Vertrieb als Publikumsfonds, die damit verbundene Beratung von Unternehmen und Privatpersonen;

2.1.3 der (auch treuhänderische) Erwerb, die Veräußerung und der Betrieb von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie die Beteiligung an Unternehmen der Schifffahrtsbranche, der Immobilienbranche sowie anderen Branchen im In- und Ausland und/oder die Ausübung von Rechten hierauf, Konzeption von Beteiligungsmodellen in der Schifffahrt, für Immobilien und für andere Vermögensgüter, Vermittlungsdienstleistungen beim An- und Verkauf von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie deren Finanzierung;

2.1.4 der (auch treuhänderische) Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Geschäftsanteilen an Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. d. § 230 HGB und Genussrechten an Unternehmen in jeder Phase der Unternehmensentwicklung; sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

- 2.2 Die Gesellschaft darf Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung gemäß vorstehenden Bestimmungen hält, Darlehen gewähren. Sie darf verfügbares Geld zur Anlage bei Kreditinstituten und zum Ankauf von Schuldverschreibungen verwenden. Die Gesellschaft darf außerdem Kredit aufnehmen sowie Genussrechte und Schuldverschreibungen begeben.
- 2.3 Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte i.S. v. § 1 des Kreditwesengesetzes, insbesondere nicht die Anschaffung oder die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft), die Verwahrung oder die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) oder die in § 1 des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft) betreiben.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu gründen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- 4.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlichen Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 18.212.918,00 (in Worten: Euro achtzehn Millionen zweihundertundzwölf Tausend neunhundertundachtzehn).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 18.212.918 (in Worten: achtzehn Millionen zweihundertundzwölf Tausend neunhundertundachtzehn) nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.
nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 21. April 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt € 6.709,00 durch Ausgabe von bis zu 6.709 neuen Stückaktien gegen Bar oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Ausgegeben werden dürfen jeweils Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

5.5 Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 820.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 820.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Optionsrechten der Berechtigten von Optionsrechten, für deren Gewährung die Hauptversammlung vom 13. September 2000 einen Ermächtigungsbeschluss fasste. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie Optionsrechte gewährt werden und die Inhaber der Optionsrechte von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Optionsrechts entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat, bezüglich der sonstigen Begünstigten von Optionsrechten wird der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5.6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausübung der Optionsrechte und entsprechend der Inanspruchnahme des bedingten Kapitals neu zu fassen.

§ 6 Verbriefung

- 6.1 Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.
- 6.2 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- 7.2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, sofern der Aufsichtsrat nicht seinerseits eine Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen hat. Ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 7.3 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann auch bestimmen, daß Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit sind. § 112 AktG bleibt unberührt.
- 7.4 Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, daß bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung oder der Anhörung eines von ihm eingesetzten Gremiums, wie etwa einem Beirat oder einem Investitionsausschuss, bedürfen.

IV.
Der Aufsichtsrat

§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer
Amtsniederlegung, Ersatzmitglieder

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder werden, nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.3 Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- 8.4 Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- 8.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende durch ein an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt in einer unmittelbar im Anschluß an seine Wahl stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 9.2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 9.3 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrates steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden (§ 10.5) nicht zu.
- 9.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10 Einberufung, Sitzungen, Beschlußfassung

- 10.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, durch e-mail oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel einberufen.
- 10.2 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 10.3 Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei (3) Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht, den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlußfassung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist widersprechen.
- 10.4. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

- 10.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
- 10.6 Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen sind fernmündliche, schriftliche, telegraphische, fernkopierte, per Telefax, durch e-mail oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelte Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- 10.7 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Aufgaben, innere Ordnung, Vergütung

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 11.2 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 11.3 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft erlassen. Hat sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung gegeben, wird diese durch den Erlass einer vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.
- 11.4 Sofern für die Gesellschaft weitere Gremien bestellt werden, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auch für diese Gremien erlassen.
- 11.5 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

- 11.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Vergütung in Höhe von insgesamt € 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend) pro Jahr. Darüber hinaus erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen. Von Aufsichtsratsmitgliedern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht der Gesellschaft gegenüber tatsächlich ausüben.
- 11.7 Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors and Officers Liability Insurance – D & O– Versicherung) mit einer Versicherungssumme von bis zu € 30.000.000,00 (Euro dreißig Millionen) je Versicherungsfall einbeziehen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V.

Die Hauptversammlung

§ 12

Ordentliche Hauptversammlung, Ort und Einberufung

- 12.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht (8) Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Entlastung des Aufsichtsrats;
 - die Wahl des Abschlussprüfers.
- 12.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort des Sitzes einer inländischen Wertpapierbörse statt.
- 12.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dieser Satzung vorgesehen ist oder es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 12.4 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat mindestens dreißig Tage vor dem Tag einberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 13.1 vor der Versammlung anzumelden haben.
- 12.5 Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

12.6 Die Gesellschaft benennt bei Einberufung der Hauptversammlung einen Stimmrechtsvertreter, den die Aktionäre zur weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts ermächtigen können. Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können ebenso wie Vollmachten an andere Stimmrechtsvertreter schriftlich oder auf einem anderen aktienrechtlich zulässigen Wege erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Als Nachweis ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz erforderlich und ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Versammlung zurückzurechnen; dies gilt auch für die Einberufungsfrist nach § 12.4. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

13.2 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine (1) Stimme.

13.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich oder auf einem anderen, aktienrechtlich zulässigen Weg erteilt werden. Sofern neben der Schriftform eine andere Form zugelassen wird, ist dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

13.4 Die öffentliche Übertragung der vollständigen Hauptversammlung in Ton und Bild ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Medien, Art und Weise, sowie Umfang der Übertragung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor jeder Hauptversammlung.

In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die geplante Übertragung hinzuweisen.

13.5 Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Sind alle Aufsichtsratsmitglieder verhindert, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

14.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt zu Beginn der Hauptversammlung die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls vom Vorsitzenden angeordnet. Weiterhin kann der Vorsitzende die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen.

14.3 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

§ 15 Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst.

VI.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16
Jahresabschluss

- 16.1 Der Vorstand hat in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.
- 16.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Es dürfen keine Beträge in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, sowie ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- 16.3 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so können Beträge aus dem Jahresüberschuss bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, sowie ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 17
Gewinnverwendung

- 17.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 17.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gesamtrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- 17.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII.
Beendigung der Gesellschaft

§ 18
Auflösung

Nach Auflösung der Gesellschaft wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an alle Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital verteilt.

VIII.
Schlussbestimmungen

§ 19
Änderung der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der im vorstehenden Sinne mangelhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist vielmehr – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des Mangels oder der Unvollständigkeit bewusst gewesen wären.